



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Ahlden

Herausgeber: Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen

Telefon: 05164 9707-70 | E-Mail: samtgemeinde@ahlden.eu | Internet: www.ahlden.info.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 2/2024

Hodenhagen, 18.12.2024

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde

Bekanntmachungsgegenstand	Seite

Amtliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachungsgegenstand	Seite
Hauptsatzung der Gemeinde Hademstorf	1
Hebesatzung der Gemeinde Hademstorf	4

Hauptsatzung der Gemeinde Hademstorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2024 (Nieders. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Hademstorf in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde“ und den Namen „Hademstorf“
- (2) Die Gemeinde Hademstorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Ahlden.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde Hademstorf führt ein Wappen. Das Wappen zeigt in einem dreigeteilten Schild oben rechts auf rotem Grund in Silber einen aufrechtstehenden Torfspaten sowie zwei Wacholderbüsche vor einem Findling, oben links auf goldenem in Schwarz zwei einander zugewandte Pferdeköpfe mit Zaumzeug unter einem Posthorn und unten auf grünem Grund ein weiß gesäumtes blaues Wellenband.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hademstorf“.

§ 3 Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt;
- (2) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 und § 105 Abs. 4 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung und beim Ratsvorsitz vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hademstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.

§ 6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anders bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.ahlden.info im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Ahlden verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist –im Internet und werden zusätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hademstorf veröffentlicht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich a) Dorfplatz, b) Ecke Heideweg/Ginsterweg, und c) Hansadamm.
- (3) Soweit gesetzlich eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht ausreichend ist, erfolgt diese im amtlichen Teil der Walsroder Zeitung.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gem. § 6 öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hademstorf vom 24.02.1997, zuletzt geändert am 23.10.2001, außer Kraft.

Hademstorf, den 18.12.2024
Gemeinde Hademstorf

gez. Wiechmann-Wrede
Bürgermeisterin

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
in der Gemeinde Hademstorf
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hademstorf in seiner Sitzung am 18.12.2024 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hademstorf (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 205 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 200 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hademstorf, 18.12.2024

Gemeinde Hademstorf

Die Bürgermeisterin

gez. Wiechmann-Wrede